

Benutzungsordnung  
für die Überlassung und Nutzung der städtischen Räumlichkeiten:  
Foyer, Großer und Kleiner Sitzungssaal im Rathaus Marktplatz 1

vom 15.05.2013

§ 1  
Belegungsgrundsätze

- (1) Die Räume im Erd- und Zwischengeschoss des Rathauses Marktplatz 1 dienen in erster Linie der Erfüllung der Aufgaben der Organe der Stadt Schorndorf und sind grundsätzlich für
  - Sitzungen und Veranstaltungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und Gremien;
  - standesamtliche Trauungen;
  - Besprechungen, Sitzungen, Schulungen, Veranstaltungen, Empfänge, Ehrungen und andere repräsentative sowie touristische Aufgaben der Stadtverwaltungbestimmt.
  
- (2) Die Räumlichkeiten des Rathauses Marktplatz 1 der Stadt Schorndorf stehen – ohne Ausnahme – nicht zur Verfügung für
  - a) Private Nutzungen;
  - b) Gewerbliche Nutzungen;
  - c) Parteiveranstaltungen und Wahlveranstaltungen;  
dies gilt für alle Parteiverbandsebenen sowie für Wählervereinigungen und -gemeinschaften;
  - d) Veranstaltungen politischer Mandatsträger
  
- (3) 1. Sofern die Räume im Erd- und Zwischengeschoss des Rathauses Marktplatz 1 nicht für die unter Abs. 1 genannten Zwecke benötigt werden und eine Nutzung nicht unter die Auschlussstatbestände des Abs. 2 fällt, können vom Hauptamt der Stadt Schorndorf, auf Antrag, nachfolgende Belegungen/Nutzungen zugelassen werden:
  - a) Sitzungen interkommunaler Gremien;
  - b) Fraktionssitzungen gewählter Gremien (auch Kreis-/Regional- und Landesebene), sowie Veranstaltungen der Fraktionen des Gemeinderats mit kommunalpolitischem Bezug, bis zu zwei Mal pro Fraktion, pro Kalenderjahr;
  - c) Sitzungen von Vereinen, Stiftungen oder sonstigen Organisationen, unter den Bedingungen, dass
    - keine eigenen Räume vorhanden sind und
    - die Stadt Schorndorf Mitglied ist und als Mitglied an den Sitzungen teilnimmt; oder
    - die Sitzung von der Stadt einberufen wird; oder
    - die Stadt Schorndorf in sonstiger Weise, z.B. an einem Projekt, beteiligt ist;

- d) Veranstaltungen, bei denen die Stadt Schorndorf Mitveranstalter ist;
  - e) Veranstaltungen des Kulturforums Schorndorf e.V.  
(entsprechend Kooperationsvertrag).
2. Ausstellungen im Foyer des Rathauses Marktplatz 1, können vom Hauptamt der Stadt Schorndorf, auf Antrag, ausnahmsweise zugelassen werden, insbesondere wenn
- es sich um eine eigene, städtische Ausstellung oder eine Ausstellung des Kulturforums Schorndorf e.V. handelt; oder
  - ein direkter, enger Bezug des Ausstellungsinhalts zur Stadt Schorndorf oder zu ihren Partnerstädten gegeben ist und die Stadt als Mitveranstalter auftritt.
- (4) Dritte, denen eine in Abs. 3 genannte Nutzung genehmigt wird, verpflichten sich, die vom Hauptamt der Stadt hierzu erstellte Hausordnung zu beachten und die darin aufgeführten Regelungen und Pflichten zu erfüllen.

## § 2 Inkrafttreten

Diese, vom Gemeinderat der Stadt Schorndorf am 15.05.2013 beschlossene Benutzungsordnung, tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schorndorf, den 22. Mai 2013